

Satzung der Gemeinde Altwarp über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen ersten Änderung des Bebauungsplans Nr. 3/2001 „Sondergebiet Hafen“ für den Teilbereich westlich des Hafenbeckens, das Flurstück 68/7 der Flur 2 der Gemarkung Altwarp teilweise betreffend

(gemäß Darstellung des Geltungsbereichs in der Anlage)

vom 20.06.2017¹

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altwarp hat in ihrer Sitzung am 08.06.2017 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3/2001 „Sondergebiet Hafen“ gefasst.

Planungsziele sind:

In dem als Sondergebiet H 3 ausgewiesenen Bereich des Bebauungsplans soll keine touristische Nutzung mehr möglich sein. Künftig soll dieses Gebiet für eine Wohnnutzung ausgewiesen werden.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der durch die Veränderungssperre betroffene Bereich umfasst den Teilbereich des Flurstückes 68/7 der Flur 2 der Gemarkung Altwarp, gelegen westlich des Hafenbeckens (gemäß Darstellung des Geltungsbereichs in der Anlage).

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 1. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
 2. erhebliche oder wesentliche Wert steigende Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind,
nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach § 17 BauGB außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 2) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, sonst nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten; diese Frist kann um ein Jahr und wenn besondere Umstände es erfordern, um bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängert werden.

¹ Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 07/2017 vom 11.07.2017 (S. 9)

PLAN (TEIL A)



Anlage 1

zur Satzung der Gemeinde Altwarp über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen ersten Änderung des Bebauungsplans Nr. 3/2001 „Sondergebiet Hafen“



Geltungsbereich der Veränderungssperre